

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 28 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 9 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 2. Febr.

(Fortsetzung.)

Usteri wird zum Präsidenten, Lüthard und Muret werden zu Secretairs, Marcacci zum Saalinspektor, Attenthaler u. Indermatten zu Stimmzählern gewählt.

Die Petitionencummission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Verwaltungskammer des Et. Basel macht Bemerkungen über einen Artikel des Gesetzes v. .... den Weingewerb betreffend, in so weit er das eigne Weingewächs betrifft, und wünschte, daß darin einige Abänderung getroffen werden möchte.

An die Polizeycommision gewiesen.

2. B. Meyer, Pfarrer zu Maria-Kirch im oberrheinischen Departement, unterstützt von den Kirchenvorstehern daselbst, wiederholt in einem Schreiben vom 22. Jenner die Bitte, in Betreff seiner ihm vormalig ertheilten Bulage zu seiner Besoldung.

Da bereits vor einiger Zeit die Vollziehung aufgesfordert worden, über diesen Gegenstand Bericht zu ertheilen, so trägt die Pet. Commision eines theils auf Beweisung dieses Briefs an die Unterrichtscommision, andertheils auf eine Rechärge an die Vollziehung. — Angenommen.

3. Die Gemeinde St. Martin im Leman, bittet um Entscheidung ihrer früheren Petition über ihre Grundzinsen. — Der Gegenstand wird für die nächste Sitzung an die Tagesordnung gesetzt.

Am 3. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. Febr.

Präsident: Usteri.

Die Crim. Commision erstattet einen Bericht über

das Begnadigungsbegehren für den Ulr. Huber, Et. Baden, welches sie zu verweigern anräth. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Tisch gelegt.

Eben so das Gutachten der gleichen Commision, über die Entschädigung die der verhaftete Krebs von Rüggisberg, dem von ihm mishandelten Holz zu leisten hat.

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrage zufolge, hat Ihre Finanzcommision die Bittschrift der Municipalität und Gemeindeskammer der vier Dorfschaften des unteren Wiestenlachs, im Distrikt Murten, Canton Fribourg, in Beziehung auf das darin enthaltene Begehren, der Erlassung eines Bodenzinses von neu bebautem Lande, sorgfältig untersucht, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten.

Die Bittsteller geben vor: ihnen wäre von den vormaligen Ständen Bern und Fribourg, die Bevolligung ertheilt worden, auf dem Wiestenlacher Berg, einen Bezirk Land, welcher zu den Waldungen gehörte, ausrieden zu lassen. Nach seiner Ausribung habe man solches in 176 Theile abgetheilt, und an Gemeindesangehörige für sie und ihre Erben, (durch Übertement) Erblehensweise hingeliehen, gegen Abrichtung eines bestimmten jährlichen Zinses an die Gemeinden dieser vier Dorfschaften, der noch immer von den Empfaheren oder Nutznießern entrichtet werde.

Neben diesem jährlichen Zins haftete aber noch insbesondere auf diesem Lande ein Grundzins von 299 bz. 1 Fr. 9 1/4 1/6 1/48 d., der im Jahr 1785 den Gemeinden, zu Handen obbeheldter vormaligen Stände, an das Schloss Murten zu bezahlen sey auferlegt worden, und nunmehr auch von dem Distrikteinnehmer zu Murten, zu Handen der Nation, von den Gemeinden eingefordert werde.

Nun glauben die Bittsteller, dieser Bodenzins habe die Beschaffenheit eingenigen Grundzins, die willkürlich auf urbar gemachtes Land gelegt, und durch das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798, unentgeldlich aufgehoben worden seyen, wenn das urbargemachte Land noch in den Händen des ersten Urbarmachers sich befindet; und begehrten, gestützt auf dieses Gesetz, von der fernen Entrichtung dieses Grundzinses, befreit zu seyn.

Ihre Finanzcommission findet sich außer Stande, wegen dem Mangel der nöthigen Belege zu dieser Bittschrift, mit überzeugender Sachkenntniß einen standhaften Bericht zu ertheilen; der hinreichend sollte, über den Gegenstand der anbegehrten Nachlassung, irgend einen gegründeten Entschluß zu fassen, ohne durch Einziehung näherer Berichte, darüber eine vollständigere Auskunft zu geben. Sie wünschte daher, über folgende Einstfragen vorläufig eine belehrende Antwort zu erhalten.

1. Wer das Eigenthum des ausgeriedeten Landes vor seiner Urbarmachung besessen habe?

2. Ob der questionirliche Bodenzins, zur Zeit der ertheilten Bewilligung, auf den ganzen Bezirk, oder aber seither nach seiner erfolgten Vertheilung, auf die verschiedenen Theile desselben sey verlegt, und im ersten Fall von den Gemeinden, im andern Fall aber, von den nuzniessenden Partikularen bezahlt worden?

3. Wie hoch der jährliche Lehenzins, von den sämtlichen 176 Abtheilungen, in eine Summe berechnet, sich belauft, der von den verschiedenen Einzinsern, den Gemeinden abgerichtet werde?

Es glaubet sich also Ihre Finanzcommission schuldig, Ihnen B. G. anzurathen, durch eine Botschaft die Bittschrift der Munizipalität und der Gemeindkammer der vier Dorfschaften des unteren Wiesenlachs, an den Volkz. Rath mit der Einladung zu übersenden, über obige Einstfragen, durch die Verwaltungskammer des Cantons Freyburg, den nöthigen Einbericht einzuziehen zu lassen, und Ihnen denselben zu seiner Zeit mitzu-theilen.

#### B o t s c h a f t.

Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen B. G. N., beylegende Bittschrift der Munizipalität und Gemeindkammer der vier Dorfschaften des unteren Wiesenlachs, zu Erlangung des Nachlasses eines Bodenzinses von neubebautem Lande. Bevor der gesetzgebende Rath mit Sachkenntniß über diesen Gegenstand absprechen kann, ist ihm zu wissen nöthig:

1. Wer das Eigenthum des ausgeriedeten Landes vor seiner Urbarmachung besessen habe?

2. Ob der Bodenzins von 299 bz. 1 s. 9 1/4 1/8 1/4 d., dessen unentgeldliche Befreiung die Bittsteller anbegehrn, zur Zeit der ertheilten Bewilligung, zur Ausriedung und Urbarmachung eines Bezirk Landes auf dem Wiesenlacher Berg, auf den ganzen Bezirk oder aber seither nach seiner erfolgten Vertheilung und Hintereihung an verschiedene Partikularen, auf die besondern dazugehörigen Theile desselben seye verlegt, und im ersten Fall von den Gemeinden, im andern Fall aber, von denen nuzniessenden Lehensbesitzern bezahlt worden seyn? Endlich,

3. Wie hoch der jährliche Lehenzins von denen 176 Abtheilungen, in einer Summe berechnet, sich belauft, der von denen Abergataires oder Einzinsern, den Gemeinden abgerichtet wird?

Der gesetzgebende Rath ersucht Sie daher, Bürger Volkz. Räthe, den dazugehörigen Bericht einzahlen, und zu seiner Zeit mit einem Auszuge aus dem Schloß Urbar zu Murten, diesen Zinsposten betreffend, ihm wieder zukommen lassen.

Die gleiche Commission erstattet Bericht über die Ratifikation verkaufter Nationalgüter in neun Distrikten des Cantons Leman. Die Berichte werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission erstattet Bericht über eine Petition der Gemeinde Grandson, die ihr Weinohmgeld und gewisse Zölle reklamirt. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Petitionen-Commission trägt folgende Gegenstände vor:

1. Die Gemeindsverwaltung, Munizipalität, und verschiedene Bürger der Gemeind Ormont dessus im Distr. Aigle im Leman, wünschten wegen sündiger Entfernung vom Distrikts Hauptort, daß der Sitz der Lokalautoritäten, in ihre Gemeinde verlegt werde. — An die Constitutionscommission verwiesen.

2. Die drey Pfarrer französische und deutscher in Isserten, im Leman, zeigen an, daß nach den Kirchen-Ordnungen sie immer als Ortsbürger der Gemeinden, in denen sie angestellt sind, betrachtet werden müssen. Nun fordert aber die Gemeinde von ihnen als Hintersassen, einen Beitrag, den die Gemeindsverwaltung für die Ortsbürger entrichtet. Sie fordern also von dieser Ansforderung befreit zu werden. An die Unterichtscommission verwiesen.

3. Einen jungen von einem unserer schätzbaren Collegen gebildeten Rechtsgelehrten J. J. Rothpletz zu Arau, schmerzte jene in einem Rapport Ihrer

pet. Commission enthaltene Bemerkung: daß der Heinr. Hunziker, der als ein mittelloser Mann einen Anwalt pro Deo sucht, aus Furcht vor der Ungnade der richterlichen Behörden (zur Schande der Advoikatur) keinen Freiwilligen gegen das Gericht Gondischwyl finden könne, und Niemand ihm einen ex officio ordnen wolle. Die B. Nothplez versichert, daß dieser Vorwurf seine persönlichen Einstellungen nicht treffe, und daß der Hunziker sich niemals um sein Officium beworben habe.

Der Bericht Eurer Commission war quoad facta ein bloßer Nachhall. Des Hunzikers Petition und die Wahrheit derselben beruhet blos auf der Wahrhaftigkeit der Angaben der Petition. Sind diese Angaben richtig, so ist die Bemerkung an ihrem Orte, indem es Pflicht der Gesetzgebung und Ihrer Commission ist, bey auffallendem Anlaß, Collegien und Corporationen an die Ausübung ihrer gemeinnützigen schönsten Pflichten zu mahnen, so die Advoikatur zur generosen und muthigen Handbeirung an Unglückliche oder Unterdrückte.

Indessen ehret immer den jungen Rechtsgelehrten, seine Empfindlichkeit, und sein Glaubensbekenniß eines achtungswürdigen Anwalts, und verdient zu seiner Genugthuung in den öffentlichen Blättern aufgenommen zu werden.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrage vom 28. diesz zufolge, erstatten wir Ihnen hiermit über die uns von dem Volk. Rath mitgetheilten Verbalprozesse der Versteigerungen von Nationalgütern in mehrern Districten des Cantons Leman folgenden Bericht:

I. Im District Aigle wurden verkauft:

1) 7 3/4 Posen Ackerlandes: au Closet: geschäzt 5000, verkauft 6715, vorgelöst 1715 Fr.

Bisher ertrugen dieselben den Zins zu 4 Proct. von nicht mehr als 4500 Fr.

2) Ein kleines Stück Weid (1 2/3 Pequier) ein Neyrevaux: gesch. 200, verk. 240, vorgel. 40 Fr.

Bisher ertrug solches dem Staat nicht mehr als 6 Fr. 7 bb.

3) 4 2/3 Ouvriers Neben es Debuits: geschäzt 1306, verkauft 1620, vorgelöst 314 Fr.

Die Verwaltungskammer rath die Bestätigung des Verkaufs an, weil dieses Rebstück vieler Verbesserung bedarf, und unter die Cathegorie der Vignes abergées soit vignotage perpétuel gehöre.

4) 3 1/2 Ouvriers Neben sous le Bourg: gesch. 560, verkauft 1200, vorgelöst 640 Fr.

Von gleicher Bewandtniß mit dem vorigen.

5) 2 1/2 Posen Neben es Planteaux: geschäzt 3200, verkauft 4135, vorgelöst 935 Fr.

Von gleicher Bewandtniß mit dem vorigen, und besser zu Mattland tauglich.

6) 1 1/2 Posen Neben es Tormies: geschäzt 1490, verkauft 3510, vorgelöst 2020 Fr.

Gehören auch zu den Vignes abergées, und der Käufer muß sich mit den Rebleuten abfinden.

7) 5 Posen Mattland derrière les Vignes und en Lapeirraz: gesch. 1325, verk. 2010, vorgel. 685 Fr.

Heng vom Domaine Clarens ab.

8) 8 1/4 Posen Schilfstand es Saviez: gesch. 1237, verk. 1900, vorgel. 663 Fr. — Morastig.

9) 4 3/4 Schilfstand. Ebendaselbst. Geschäzt 475, verkauft 740, vorgelöst 265 Fr.

Von gleicher Beschaffenheit.

10) 1 5/6 Posen Schilfstand, en la Monniaz: geschäzt 275, verkauft 900, vorgelöst 625 Fr.

Von gleicher Beschaffenheit.

11) 2 7/12 Posen Schilfstand au Pré de la Ville: geschäzt 387, verkauft 1405, vorgelöst 1018.

Von gleicher Beschaffenheit.

12) 2 1/12 Posen morastiger Wiesen, es Maillez: geschäzt 291, \*) verkauft 755, vorgelöst 464 Fr.

13) 1 3/8 Posen Neben en la Corbaudaz: geschäzt 1760, verkauft 3560, vorgelöst 1800.

Schlechtes Nebland.

14) 6 1/5 Ouvriers Neben sur la Tour: geschäzt 1365, verkauft 3323, vorgelöst 1958 Fr.

Verbesserung bedürftig.

15) 1 1/2 Ouvrier Neben und 6 1/2 Ouvr. Mattland en la Balmaz: geschäzt 425, verkauft 765, vorgelöst 340 Fr. — Schlechtes Land.

Diese 15 Grundstücke im District Aigle, welche alle bey der Versteigerung die Schätzung weit überstiegen, mehrere das Doppelte, zwey das Dreifache gaben, waren zusammen einen Versteigerungspreis von 32778 Fr. aus.

In dem Ihnen B. G. seiner Zeit vorgelegten Tableau waren solche gewertet für 19296 Fr.

Also wurde vorgelöst 13482 Fr.

Theils aus diesem, theils aus denen bey jedem Stück von der Verwaltungskammer des C. Leman angezeigten Gründen, können wir nicht anders, als dem Preavis des Volk. Raths gemäß, auch Ihnen mit voller Ueber-

\*) Die Schätzung auf dem Tableau war 391 Fr.

zeugung anrathen, alle obigen Verkäufe zu genehmigen, und jedem Verbalprozesse Ihre Ratifikation beitschen zu lassen.

Noch sollen wir bemerken, daß aus dem Distrikte Neuen von den seiner Zeit auf das Tableau gebrachten und von Ihnen zu versteigern bewilligten Grundstücken, sey es nun wegen allzuhoher Schätzung, oder aus andern unbekannten Gründen, unverkauft geblieben sind:

7 3/4 Fuch. Schilfstand: Aux Marais de Carraz, für 5000 Fr. geschägt.

1 1/2 Fuch. unbebautes Land, und

3/8 Fuch. Neben: Au Collier, zusammen 455 Fr. geschägt; und endlich

1/8 Fuch. Neben: En la Conzaz, 100 Franken geschägt.

(Die Forts. folgt.)

### Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Januar 1801.

Seite.

1. Gesetz, welches das Droit d'Aubaine oder die Verweigerung der Erbschaftsverfolgung in Helvetien aufhebt. (3. Jan.) 907. 985
2. Dekret, welches den Volkz. Rath bevollmächtigt, zu Bezahlung der rückständigen Gehalte der öffentlichen Beamten auch Staatschuldtitel zu verwenden. (3. Jan.) 951. 985
3. Gesetz, durch welches das Maximum der Strafen bestimmt wird, welche auf die Widerhandlungen gegen das Auslagengesetz v. 13. Christm. 1800 gesetzt sind. (5. Jan.) 971. 992
4. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Schafhausen zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Jan.) 1009
5. Dekret über die zu gleichem Behuf im Canton Waldstätten zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Jan.) 1009
6. Dekret, welches die Fremden bestimmt, die seit Einführung der Constitution helvetiche Bürger geworden. (8. Jan.) 955. 1011
7. Gesetz über das Rechnungswesen. (12. Jan.) 731. 1020

- |  | Seite.     |
|--|------------|
| 8. Dekret, welches die Höfe Hergis und Schwibogen der Kirchgemeinde Seelisberg C. Waldstätten einverleibt. (12. Jan.)  | 953. 1024  |
| 9. Dekret, welches den Volkz. Rath bevollmächtigt, ein dem Kloster Neu St. Johann im C. Linth zuständiges Wirthshaus nebst einer kleinen Wiese zu verkauffen. (14. Jan.) | 1026. 1027 |
| 10. Gesetz über die Formlichkeiten der Bitt- und Buschriften an die obersten Gewalten. (14. Jan.)  | 975. 1028  |
| 11. Dekret, welches die Höfe Buelisacker und Unterhöll mit der Pfarrei Waltenschwyl C. Baden vereinigt. (15. Jan.)   | 977. 1032  |
| 12. Dekret, welches dem Ulrich Schüz von Suniswald C. Bern, den noch übrigen Theil seiner Kettenstrafe in eine Gemeindeingräzung verwandelt. (17. Jan.)                  | 1037       |
| 13. Dekret, welches dem Volkz. Rath für die Bedürfnisse seiner Canzley, beym Nationalschatzamt einen Credit von 12000 Fr. eröffnet. (17. Jan.)                           | 1037       |
| 14. Dekret, welches den Volkz. Rath bevollmächtigt, das in Zürich gelegene Amtshaus des Klosters Wettingen zu verkauffen. (17. Jan.)                                     | 1037       |
| 15. Gesetz über die einsweilige Ergänzungsbart der Gerichte. (21. Jan.)  | 1016. 1041 |
| 16. Dekret, welches die gegen Jacob Karli von Solothurn ausgesprochene Strafe mildert. (24. Jan.)  | 1044. 1067 |
| 17. Dekret, welches die gegen die Catharina Michel geb. Witz von Zürich, ausgesprochene Strafe mildert. (26. Jan.)   | 1072       |
| 18. Dekret, welches dem Ministerium der Justiz und Polizey, einen Credit von 50000 Fr. eröffnet. (26. Jan.)  | 1074       |
| 19. Gesetz über den Verkauf der Grund- und Bodenzinse. (29. Jan.)  | 939. 1079  |
| 20. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Wallis zu verkauffenden Nationalgüter. (31. Jan.)  | 1088       |
| 21. Dekret über die zu gleichem Behuf im Canton Linth zu verkauffenden Nationalgüter. (31. Jan.)   | 1089       |
| 22. Dekret, welches die gegen Andr. Trüssel von Suniswald C. Bern, ausgesprochene Strafe mildert. (31. Jan.)   | 1091       |